

**Kraftfahrt-
Bundesamt**



Kodex zur Durchführung von Rückrufaktionen

Stand: Juni 2020



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeiner Teil.....	5
1 Vorbemerkungen	5
2 Allgemeines	5
2.1 Anwendungsbereich	5
2.1.1 Abgrenzung zu anderen Produkten	5
2.1.2 Abgrenzung zur Produkthaftung	6
2.2 Begriffsbestimmungen	6
2.2.1 Verantwortlicher Wirtschaftsakteur	6
2.2.2 (Verbraucher-) Produkt	6
2.2.3 Produkt von dem ein ernstes Risiko ausgeht	6
2.2.4 Rückruf und andere Maßnahmen	7
2.2.5 Maximale Erfüllungsrate	8
2.2.6 Betriebsuntersagung bei kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen	9
2.2.7 Bereitstellung von Halteranschriften aus dem ZFZR	9
2.2.8 Erheblicher Mangel für die Verkehrssicherheit.....	9
2.2.9 Meldepflicht des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs	10
2.2.10 Meldepflichten des KBA.....	10
2.2.11 Veröffentlichungspflichten des KBA.....	10
2.2.12 Versandservice.....	10
3 Durchführung von Maßnahmen durch verantwortliche Wirtschaftsakteure und das KBA bei kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen	11
Anhang I Leitfaden zur Durchführung von Rückrufen kennzeichenpflichtiger Fahrzeuge	12
1 Einleitung	12
2 Durchführung von Rückrufen	12
2.1 Beginn von Rückrufen	12
2.2 Prüfungen durch das KBA	12
2.2.1 Prüfungen nach dem ProdSG	12
2.2.2 Prüfung nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 StVG	13
2.2.3 Vorrangregelung.....	13
2.3 Antrag und einzureichende Unterlagen.....	13
2.3.1 Antrag zur Bereitstellung von Halteranschriften aus dem ZFZR.....	13
2.3.2 Angaben zur Identifizierung der Fahrzeuge	13
2.3.3 Beschreibung des Mangels.....	14

Kodex zur Durchführung von Rückrufaktionen

2.3.4	Angaben zum Antrag	14
2.3.5	Datenübermittlung und Datenträger	14
2.3.6	Kosten	15
2.3.7	Geeignete Suchmerkmale und Datenschutz	15
2.3.8	Zeitlicher Ablauf	15
2.4	Benachrichtigung der Halter	15
2.4.1	Benachrichtigung der Halter durch den verantwortlichen Wirtschaftsakteur	15
2.4.2	Benachrichtigung der Halter durch das KBA (Versandservice)	15
2.5	Mangelbeseitigung und Änderung der Risikoklassifizierung	16
2.6	Besondere Bedingungen für überwachte und angeordnete Rückrufe	16
2.6.1	Maßnahmen des KBA	16
2.6.2	Benachrichtigung der Halter durch den verantwortlichen Wirtschaftsakteur bei überwachten und angeordneten Rückrufen	16
2.6.3	Nichtteilnahme von Fahrzeughaltern an Rückrufmaßnahme	17
2.6.4	Abschluss von überwachten und angeordneten Rückrufen	17
2.6.5	Änderung der Rückrufmaßnahme durch den verantwortlichen Wirtschaftsakteur	18
2.6.6	Weitere Maßnahmen der Behörden	18
3	Regeln für die Kommunikation	18
3.1	Regeln für die verantwortlichen Wirtschaftsakteure	18
3.2	Regeln für das KBA	18
3.2.1	Adresse Produktsicherheit/Rückrufe	19
3.2.2	Adresse Dienstleistung und Auftragsarbeiten (Versandservice)	19
3.2.3	Adresse Einleitung Korrekturverfahren	19

Kodex zur Durchführung von Rückrufaktionen

Anlage 1	Erklärung zur Rückrufaktion	20
Anlage 2	Benennung eines Bevollmächtigten.....	21
Anlage 3	Datenträger und Datenübertragungsstandards	23
Anlage 4	Satzbeschreibung (gültig ab 10/2009).....	24
Anlage 5	Information zum Zulassungsstatus der Fahrzeuge im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR).....	26
Anlage 6	Musterbeispiele für Halterbenachrichtigungen.....	27
Anlage 7	Checkliste der erforderlichen Herstellerangaben zu Rückrufaktionen	29
Anlage 8	Erklärung zum zeitlichen Ablauf und Bestätigung der Ersatzteilversorgung	31
Anlage 9	Meldung des verantwortlichen Wirtschaftsakteur gemäß § 6 Abs. 4 ProdSG.....	32
Anlage 10	Musterdatenschutzerklärung	33

Allgemeiner Teil

1 Vorbemerkungen

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) ist die zuständige Behörde¹ für alle Produkte, soweit sie dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) unterliegen. Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) zielt auf den Verbraucherschutz ab und erwartet von dem verantwortlichen Wirtschaftsakteur und Behörden Maßnahmen, wenn ein Produkt ein ernstes Risiko, insbesondere für die Sicherheit und Gesundheit von Personen, darstellt. Die entsprechenden Wirtschaftsakteure sind für die Abwehr von Gefahren, die durch ihre Produkte verursacht werden, verantwortlich.

Zweck dieses Dokumentes ist es, das Handeln des KBA bei der Durchführung von Rückrufen transparent zu gestalten. Es soll dem verantwortlichen Wirtschaftsakteur bei seinen Vorkehrungen für ein Rückruf- beziehungsweise (bzw.) Risikomanagement unterstützen. Im Dokument werden Verfahren festgelegt, die für sich genommen keine zusätzlichen rechtsverbindlichen Anforderungen zum ProdSG darstellen. Alle Ausführungen stellen auf den Regelfall ab. In besonderen Fällen kann das KBA abweichend im eigenen Ermessen entscheiden.

2 Allgemeines

2.1 Anwendungsbereich

2.1.1 Abgrenzung zu anderen Produkten

Der vom KBA zu betrachtende Produktbereich des ProdSG umfasst alle Fahrzeuge und Fahrzeugteile, die zum Betrieb auf öffentlichen Verkehrswegen zweckbestimmt sind.

Ausgenommen sind unter anderem (u. a.)

- schienengebundene Fahrzeuge²,
- Fahrzeuge, die nicht zweckbestimmt sind zur Verwendung auf öffentlichen Verkehrswegen und keine straßenrechtliche Zulassung haben (z. B. Aufsitzrasenmäher),
- Fahrräder, auch solche mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher und wenn der Fahrer im Treten einhält, unterbrochen wird³.
- Nicht motorbetriebene Fortbewegungsmittel (z. B. Kinderwagen, Roller) oder mit einem Hilfsantrieb ausgerüstete ähnliche Fortbewegungsmittel mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h⁴,
- Gegenstände, die in Fahrzeugen verwendet werden, deren Sicherheitsanforderungen aber in anderen Rechtsvorschriften definiert sind (z. B. Feuerlöscher, Verbandskästen, Werkzeuge, Kraftstoffe, Öle, Frostschutzmittel, Kältemittel, Zubehör (wie Tablets, externe Navigationssysteme etc.).

¹ § 24 Abs. 1 S. 2 ProdSG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 5a Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes (KBAG)

² § 1 Abs. 2 StVG

³ § 1 Abs. 3 S. 1 StVG.

⁴ z. B. § 16 Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

2.1.2 Abgrenzung zur Produkthaftung

Im Rahmen der Produkthaftung ist der Hersteller eines Produkts verpflichtet, Geschädigten den entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn durch den Fehler des Produkts Personen getötet oder deren Körper oder Gesundheit verletzt wird. Es handelt sich hierbei um zivilrechtliche Ansprüche des Geschädigten gegenüber dem Produzenten, in dessen Anwendungsbereich dem KBA keine Zuständigkeiten zukommen.

Das ProdSG bestimmt dagegen Sicherheitsanforderungen von Produkten und gibt dem KBA zahlreiche Handlungsmöglichkeiten, um auf von Produkten ausgehende Gefahren zu reagieren und solchen vorzubeugen.

2.2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Dokumentes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

2.2.1 Verantwortlicher Wirtschaftsakteur

Verantwortliche Wirtschaftsakteure⁵ sind Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler.

2.2.2 (Verbraucher-) Produkt

Fahrzeuge und Fahrzeugteile, die zum Betrieb auf öffentlichen Verkehrswegen zweckbestimmt sind, sind Produkte⁶ im Sinne des ProdSG.

Fahrzeuge und Fahrzeugteile gelten grundsätzlich als Verbraucherprodukte⁷, wenn sie für Verbraucher bestimmt sind und von Verbrauchern benutzt werden können, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind oder im Rahmen einer Dienstleistung dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden.

Für solche Fahrzeuge zweckbestimmte Fahrzeugteile (Ersatzteile) gelten jedoch nur dann als Verbraucherprodukt, wenn für ihren Einbau, Austausch oder ihre Handhabung keine speziellen, nur Fachkräften zur Verfügung stehenden Kenntnisse oder Fertigkeiten notwendig sind.

2.2.3 Produkt von dem ein ernstes Risiko ausgeht

Erfordert das von einem Produkt ausgehende Risiko ein rasches Eingreifen der Marktüberwachungsbehörde, handelt es sich um ein ernstes Risiko im Sinne des ProdSG.

Die Grundlage für die Beurteilung, ob ein rasches Handeln der Marktüberwachungsbehörde erforderlich ist, bildet dabei eine angemessene Risikobewertung. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, ob das Produkt den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen anwendbarer Rechtsverordnungen entspricht und ob die Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung gefährdet ist. Ebenso wird betrachtet, ob der Mangel oder die Gefährdung plötzlich und unvorhersehbar auftreten und damit für den Verwender oder Dritte eine unabwendbare unmittelbare Gefahr darstellen.

⁵ § 2 Nr. 29 ProdSG

⁶ § 2 Nr. 22 ProdSG

⁷ § 2 Nr. 26 ProdSG

2.2.4 Rückruf und andere Maßnahmen

Ein Rückruf stellt eine der möglichen Maßnahmen dar, um von Produkten ausgehende Risiken für die Sicherheit und Gesundheit von Personen zu beseitigen.

Der Rückruf als Maßnahme eines verantwortlichen Wirtschaftsakteurs zielt auf die endgültige oder temporäre Erwirkung der Rückgabe eines bereits in den Verkehr gebrachten Produkts durch den Verwender ab. Damit sind alle Handlungen gemeint, die zur Abwendung, Beseitigung oder Verminderung von Risiken, die von solchen Produkten ausgehen, dienen.

Bei der Durchführung von Rückrufen werden drei Kategorien unterschieden:

- Freiwilliger Rückruf (2.2.4.1)
- Überwachter Rückruf (2.2.4.2)
- Angeordneter Rückruf(2.2.4.3)

Rückrufe von Verbraucherprodukten (siehe [2.2.2](#)), die der Abwendung, Beseitigung oder Verminderung von Risiken dienen, hat der verantwortliche Wirtschaftsakteur an das KBA zu melden (siehe [2.2.10](#))⁸.

Daneben hat das KBA die in § 26 Abs. 2 ProdSG aufgeführten Möglichkeiten zur Beseitigung von Risiken (z. B. öffentliche Warnungen). Die in § 26 Abs. 2 Satz 2 ProdSG genannten Maßnahmen stellen Regelbeispiele dar, sind jedoch nicht abschließend. Grundsätzlich ist das KBA nach § 26 Abs. 2 Satz 1 ProdSG berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen (z. B. Anordnung der Nutzung der Halteranschriften des Zentralen Fahrzeugregisters (ZFZR)).

Im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens kann die Wiederherstellung der Vorschriftsmäßigkeit gem. § 25 Abs. 2 der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG-FGV) gegenüber den Herstellern, die beim KBA eine Typgenehmigung haben, angeordnet werden. Der Hersteller hat sodann eine Maßnahme zur Herstellung der Vorschriftsmäßigkeit vorzuschlagen, diese Maßnahme kann auch ein Rückruf sein.

2.2.4.1 Freiwilliger Rückruf

Ein freiwilliger Rückruf kann durch den verantwortlichen Wirtschaftsakteur erfolgen, wenn er Informationen darüber hat, dass ein Produkt ein Risiko darstellt. Diese freiwillige Maßnahme wird von dem verantwortlichen Wirtschaftsakteur immer selbstständig eingeleitet.

Folgt das festgestellte Risiko aus einem erheblichen Mangel für die Verkehrssicherheit oder die Umwelt (siehe [2.2.8](#)), können durch das KBA Halterdaten aus dem ZFZR zur Verfügung gestellt werden (siehe [2.2.7](#)).

Erhält das KBA von einem freiwilligen Rückruf Kenntnis, prüft es von Amts wegen, ob der Verdacht auf ein ernstes Risiko besteht. Ergibt die behördeninterne Sachverhaltsbewertung, dass, entgegen der Festlegungen des Herstellers, ein ernstes Risiko besteht, prüft das KBA, ob die vom verantwortlichen Wirtschaftsakteur vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos ausreichend sind und überwacht den Rückruf (siehe [2.2.4.2](#)). Im Regelfall erachtet das KBA die Maßnahmen des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs als ausreichend, wenn sie im Einklang mit [Anhang I, Abschnitt 2.6](#) stehen.

Handelt es sich bei dem mit einem ernstem Risiko behafteten Produkt um ein Verbraucherprodukt, prüft das KBA zusätzlich, ob der verantwortliche Wirtschaftsakteur gegen seine Meldepflicht (siehe [2.2.9](#)) verstoßen hat.

⁸ § 6 Abs. 4 ProdSG

2.2.4.2 Überwachter Rückruf

Ein überwachter Rückruf erfolgt, wenn der verantwortliche Wirtschaftsakteur Informationen darüber hat, dass ein Produkt ein ernstes Risiko darstellt und das KBA entsprechend seiner Meldepflicht (siehe [2.2.10](#)) informiert. Ergibt die behördeninterne Sachverhaltsbewertung, dass ein ernstes Risiko besteht, prüft das KBA, ob die vom verantwortlichen Wirtschaftsakteur vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos ausreichend sind. Im Regelfall erachtet das KBA die Maßnahmen des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs als ausreichend, wenn sie im Einklang mit [Anhang I, Abschnitt 2.6](#) stehen und geeignet sind den Mangel, bzw. die daraus resultierenden Gefahren, wirkungsvoll abzustellen. Es wird sodann im Regelfall die Überwachung des Rückrufes angeordnet. Die Überwachung des Rückrufs bezieht sich auf die Wirksamkeit der Maßnahmen und deren zeitlichen Verlauf. Im Regelfall erfolgt die Überwachung durch Übermittlung von Abarbeitungszahlen zu bestimmten Zeitpunkten. Im Einzelfall kann eine andere Form der Überwachung verhältnismäßig sein.

Beachte: Sollte eine Änderung an der Rückrufmaßnahme nach Freigabe durch das KBA erfolgen, ist diese Änderung dem KBA unverzüglich zu melden. Es wird durch das KBA geprüft, ob die geänderte Maßnahme weiterhin geeignet ist, den Mangel zu beseitigen.

Das KBA erwartet eine maximale Erfüllungsrate, was bei kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen bis zur Betriebsuntersagung von Fahrzeugen führen kann, wenn der Fahrzeughalter der Aufforderung zur Behebung des Mangels in der vorgegebenen Frist nicht nachkommt.

2.2.4.3 Angeordneter Rückruf

Ein angeordneter Rückruf erfolgt, wenn der verantwortliche Wirtschaftsakteur keine Maßnahmen vorschlägt, welche geeignet sind, das ernste Risiko schnell und wirksam zu beseitigen⁹. Die Anordnung des Rückrufs erfolgt durch das KBA.

2.2.5 Maximale Erfüllungsrate

Eine maximale Erfüllungsrate wird gefordert, wenn ein ernstes Risiko vorliegt. Die vom KBA akzeptierte Erfüllungsrate richtet sich nach dem jeweiligen Produkt und den damit verbundenen objektiven praktischen Gegebenheiten (z. B. Erreichbarkeit der Produkte mit einem ernstem Risiko bzw. der Besitzer solcher Produkte).

2.2.5.1 Maßnahmen zur Erreichung der maximalen Erfüllungsrate bei kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen

Zur Erreichung der maximalen Erfüllungsrate sind in der Regel die Halter aller betroffenen Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt des Rückrufs in der Bundesrepublik Deutschland als zugelassen oder im Verkehr befindlich im ZFZR registriert sind, zu informieren¹⁰. Zu Fahrzeugen, die zum Zeitpunkt der Halterdatenermittlung aktuell nicht zugelassen sind, werden die letzten bekannten Fahrzeughalter bis zu einem Zeitraum von 18 Monaten ab Abmeldung ebenfalls informiert. Der verantwortliche Wirtschaftsakteur kann zudem einen Antrag stellen, dass zu allen betroffenen Fahrzeug-Identifizierungsnummern (FIN), bei denen sich im ZFZR zum Zeitpunkt der Abfrage der Status „außer Betrieb gesetzt“ ergibt, ein Suchmerkmal gesetzt wird (siehe [Anhang I, Ziffer 2.6.4](#)).

⁹ § 26 Abs. 4 ProdSG

¹⁰ Bis zur Feststellung der maximalen Erfüllungsrate am Ende eines überwachten freiwilligen Rückrufs kann der verantwortliche Wirtschaftsakteur unabhängig von der damit erzielbaren Erfüllungsrate über die zu verwendende Datenbasis im Regelfall selbst entscheiden (siehe Anhang I, Nr. 2.6.2).

2.2.5.2 Maßnahme zur Erreichung der maximalen Erfüllungsrate bei anderen Produkten als kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen

Eine maximale Erfüllungsrate ist gegeben, wenn der verantwortliche Wirtschaftsakteur einen Rückruf oder andere Maßnahmen durchführt und unter Anwendung aller notwendigen und angemessenen Mittel zu erwarten ist, dass alle Verwender erreicht werden. Spricht der verantwortliche Wirtschaftsakteur oder das KBA eine öffentliche Warnung aus, ist auf Grund ausreichender Verbreitung in Presseorganen davon auszugehen, dass alle Verwender angesprochen werden konnten. Über die Frage, ob die Verbreitung ausreichend war, befindetet das KBA.

2.2.6 Betriebsuntersagung bei kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen

Betriebsuntersagungen können gemäß § 5 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) durch die zuständige Zulassungsbehörde in eigenem Ermessen durchgeführt werden. Eine Betriebsuntersagung wird bei überwachten Rückrufen veranlasst, wenn der Fahrzeughalter dem Aufruf zur Behebung des Mangels in der vorgegebenen Frist nicht nachkommt. Über die Abgabe des Verfahrens an die örtlich zuständige Zulassungsbehörde entscheidet das KBA.

2.2.7 Bereitstellung von Halteranschriften aus dem ZFZR

Auf Antrag der Fahrzeughersteller oder der Inhaber der Betriebserlaubnisse für Fahrzeuge können für Rückrufe aus dem ZFZR die Anschriften der Halter von kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen bereitgestellt werden¹¹. Bei überwachten und angeordneten Rückrufen wird dem verantwortlichen Wirtschaftsakteur die Nutzung der Daten des ZFZR in der Regel auferlegt.

Die Bereitstellung der Halteranschriften aus dem ZFZR kann nur erfolgen, wenn ein erheblicher Mangel für die Verkehrssicherheit oder die Umwelt vorliegt. Sofern ein ernstes Risiko besteht, schließt dies den erheblichen Mangel für die Verkehrssicherheit mit ein.

2.2.8 Erheblicher Mangel für die Verkehrssicherheit

Der erhebliche Mangel für die Verkehrssicherheit¹² hat keinen Bezug zu Vorschriften des ProdSG oder der EG-FGV. Er erlangt ausschließlich Bedeutung im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Halteranschriften aus dem ZFZR.

Ein erheblicher Mangel für die Verkehrssicherheit ist gegeben, wenn durch den Mangel das gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsniveau der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (u. a. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), StVG, StVZO) berührt wird oder die Gefahr der Verschlechterung besteht. Der Tatbestand eines erheblichen Mangels für die Verkehrssicherheit ist erfüllt, wenn sich aus dem Mangel eine mittelbare Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Personen und Sachen herleiten lässt.

¹¹ § 35 Abs. 2 Nr. 1 StVG

¹² § 35 Abs. 2 Nr. 1 StVG

2.2.9 Meldepflicht des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs

Der verantwortliche Wirtschaftsakteur hat das KBA zu informieren, wenn ihm Informationen vorliegen, dass von einem in Verkehr befindlichen Verbraucherprodukt ein Risiko für die Sicherheit und Gesundheit von Personen ausgeht¹³. Er wendet für diesen Zweck die Entscheidung 2010/15/EU¹⁴ der Europäischen Kommission an. Der verantwortliche Wirtschaftsakteur kann die Meldung an die Mitgliedstaaten auch über das „Product Safety Business Alert Gateway“ der Europäischen Union melden¹⁵: <https://webgate.ec.europa.eu/gpsd/>.

Hat der verantwortliche Wirtschaftsakteur seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU, geht das KBA davon aus, dass der verantwortliche Wirtschaftsakteur in dem anderen Mitgliedstaat eine solche Meldung auf Basis von Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2001/95/EG abgibt. Ist innerhalb einer Organisation mit Verantwortlichen in mehreren Mitgliedstaaten nicht sichergestellt, dass eine Meldung abgegeben wurde, sollte das KBA über das gefährliche Verbraucherprodukt informiert werden.

Das KBA prüft diese Meldung und führt nach der Sachverhaltsermittlung eine Risikobewertung durch. Sind die vom verantwortlichen Wirtschaftsakteur eingeleiteten Maßnahmen bezogen auf das vom Verbraucherprodukt ausgehende Risiko nicht ausreichend, entscheidet das KBA unter Berücksichtigung der Argumente des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs über geeignete Maßnahmen (siehe [2.2.4](#)).

2.2.10 Meldepflichten des KBA

Das KBA ist verpflichtet, alle Maßnahmen, durch die das Inverkehrbringen eines Produkts untersagt oder eingeschränkt oder die Rücknahme oder der Rückruf angeordnet (siehe [2.2.4.3](#)) wird, an die beauftragte Stelle für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)) zu melden¹⁶.

Weiterhin meldet das KBA unverzüglich alle anderen ihm vorliegenden Informationen über Verbraucherprodukte, die ein ernstes Risiko darstellen (RAPEX-Meldung), an die BAuA¹⁷. Voraussetzung für eine RAPEX-Meldung ist das Vorliegen eines ernstes Risikos. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das KBA nach entsprechender Prüfung.

Zudem meldet das KBA Sachverhalte auf Basis von Art. 32 Abs. 2 der Richtlinie 2007/46/EG. Art. 47 Abs. 2 der Verordnung (EU) 167/2013 und Art. 52 Abs. 2 der Verordnung (EU) 168/2013.

2.2.11 Veröffentlichungspflichten des KBA

Geht von einem Verbraucherprodukt ein ernstes Risiko für die Sicherheit und Gesundheit von Personen aus, werden dazu vorliegende Informationen unter Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen vom KBA veröffentlicht¹⁸.

2.2.12 Versandservice

Der Versandservice ist eine Serviceleistung des KBA, durch die der Versand der Halteranschriften des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs auf der Basis von Halteranschriften aus dem ZFZR durch das KBA erfolgt.

¹³ § 6 Abs. 4 ProdSG

¹⁴ Festlegung von Leitlinien für die Meldung gefährlicher Verbrauchsgüter bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch Hersteller und Händler nach Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2001/95/EG; Amtsblatt der EU 2004 L 381 S. 63ff

¹⁵ In Einklang mit Artikel 5 Abs. 3 Richtlinie 2001/95/EG.

¹⁶ § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 ProdSG

¹⁷ § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 ProdSG

¹⁸ § 31 Abs. 2 ProdSG

3 Durchführung von Maßnahmen durch verantwortliche Wirtschaftsakteure und das KBA bei kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen

Das Vorgehen bei kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen ist im Anhang I des vorliegenden Dokuments beschrieben.

Anhang I Leitfaden zur Durchführung von Rückrufen kennzeichenpflichtiger Fahrzeuge

1 Einleitung

Dieser Leitfaden bezieht sich auf die Durchführung von Rückrufen. Er soll den verantwortlichen Wirtschaftsakteuren eine Anleitung für die Abarbeitung von Rückrufen (siehe Allgemeiner Teil Ziffer [2.2.4](#)) sein.

Der Leitfaden schließt andere Maßnahmen (z. B. öffentliche Warnungen) oder auf den Einzelfall abstellende Entscheidungen des KBA, die nach dem ProdSG oder der EG-FGV durch die zuständige Behörde ergriffen werden können, nicht aus.

2 Durchführung von Rückrufen

2.1 Beginn von Rückrufen

Die Meldung eines Rückrufes sollte unter Angabe der Anforderungen der [Anlage 7](#) an Marktüberwachung@kba.de erfolgen.

Im Rahmen von Verbraucherprodukten hat der verantwortliche Wirtschaftsakteur jeweils unverzüglich das KBA zu unterrichten, wenn von einem Produkt ein ernstes Risiko ausgehen könnte¹⁹. Auch wenn Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos von dem Wirtschaftsakteur noch nicht entwickelt wurden und daher noch kein beabsichtigter Rückruf mitgeteilt werden kann, ist das KBA unverzüglich über das Risiko zu informieren. Die Meldung des Sachverhaltes erfolgt unter Verwendung des Formblatts in der [Anlage 9](#). Dort erklärt der Wirtschaftsakteur, ob er den Rückruf mit oder ohne Bereitstellung der Halteranschriften aus dem ZFZR durchführen möchte.

Im Regelfall wird, wenn ein Produkt mit einem ernstem Risiko behaftet ist, der verantwortliche Wirtschaftsakteur durch das KBA verpflichtet, einen überwachten oder angeordneten Rückruf durchzuführen. Im Rahmen dessen hat er die Halter unverzüglich vor dem bestehenden Mangel zu warnen. Hierzu wird er im Rahmen der Anordnung regelmäßig dazu verpflichtet, die Halteranschriften aus dem ZFZR zu nutzen. Für die Bereitstellung von Halteranschriften aus dem ZFZR sind die Vorgaben des [Anhangs I, Abschnitte 2.3](#) und [2.4](#) einzuhalten. Im Einzelfall kann es verhältnismäßig sein, dass er eine andere Datenbasis (z. B. Adressmaterial des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs und/oder seiner Vertriebsorganisationen) nutzt. Die Entscheidung trifft das KBA in eigenem Ermessen.

2.2 Prüfungen durch das KBA

2.2.1 Prüfungen nach dem ProdSG

Das KBA prüft die Meldungen nach § 6 Abs. 4 ProdSG und die Anträge auf Bereitstellung der Halteranschriften aus dem ZFZR darauf, ob die Maßnahmen des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs zur Beseitigung des Mangels nach den Erfordernissen des ProdSG ausreichend sind oder unter Umständen (u. U.) weitergehende Maßnahmen vom KBA anzuordnen sind. Wenn aus den vorliegenden Informationen das aus dem Mangel resultierende Risiko nicht ausreichend ermittelt werden kann, fordert das KBA für die behördeninterne Sachverhaltsbewertung die fehlenden Informationen beim verantwortlichen Wirtschaftsakteur an.

In Fällen, in denen ein überwachter ([2.2.4.2](#)) oder angeordneter Rückruf ([2.2.4.3](#)) vorliegt, gelten zusätzlich die besonderen Bedingungen in [Anhang I, Abschnitt 2.6](#).

¹⁹ § 6 Abs. 4 S. 1 ProdSG.

2.2.2 Prüfung nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 StVG

Hinsichtlich der Bereitstellung der Halteranschriften prüft das KBA die Vollständigkeit der Unterlagen. Es prüft weiterhin, ob im Sinne von § 35 Abs. 2 Nr. 1 StVG ein erheblicher Mangel für die Verkehrssicherheit oder die Umwelt vorliegt und der Antragsteller Fahrzeughersteller oder Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis oder Inhaber einer EG-Typgenehmigung eines Mitgliedstaates der EU ist.

2.2.3 Vorrangregelung

Eine vom verantwortlichen Wirtschaftsakteur eingeleitete Maßnahme soll durch die behördeninterne Sachverhaltsbewertung des KBA nicht behindert werden.

Wenn die Bereitstellung von Halteranschriften ordnungsgemäß beantragt war und die Prüfung nach [Anhang I, Ziffer 2.2.1](#) noch nicht abgeschlossen werden konnte, wird dem Antrag auf Bereitstellung der Halteranschriften bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel unverzüglich stattgegeben.

2.3 Antrag und einzureichende Unterlagen

2.3.1 Antrag zur Bereitstellung von Halteranschriften aus dem ZFZR

Der Antrag zur Lieferung von Halteranschriften für eine Rückrufmaßnahme ist an das

Kraftfahrt-Bundesamt
Fachbereich Produktsicherheit/Rückrufe
24932 Flensburg

zu richten, ebenso Anträge zur Vorkalkulation der Kosten und Anfragen zu Einzelheiten der Auftragsabwicklung und Durchführung.

Für jede Rückrufaktion ist ein separater Antrag zur Lieferung von Anschriften zu stellen, auch wenn zeitgleich mehrere Rückrufe durchgeführt werden sollen, die teilweise - aber nicht vollständig - denselben Umfang von Fahrzeugen betreffen. Um die Prüfung auf Plausibilität und Zulässigkeit, das Ermitteln und Absenden der Anschriften und die Abrechnung des Aufwands im KBA zu beschleunigen, muss der Antrag folgende Angaben enthalten (siehe Checkliste [Anlage 7](#)).

2.3.2 Angaben zur Identifizierung der Fahrzeuge

- Fahrzeugart
- Nr. der Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) und/oder der EG-Typgenehmigung und/oder Fahrzeuge mit Einzelbetriebserlaubnis
- Fahrzeugtyp/-modell/-baureihe
- Verkaufs-/Handelsbezeichnung
- Herstellerschlüsselnummer lt. Fahrzeugpapiere (nur notwendig wenn keine 17-stellige FIN verwendet wird)
- FIN-Bereiche oder Hinweis auf angelieferten Datenträger mit vollständigen FIN (Anm.: Bei überwachten und angeordneten Rückrufen ist der weltweit technisch betroffene FIN-Bereich anzugeben. In diesem Fall ist es nicht ausreichend, nur den FIN-Bereich der Fahrzeuge anzugeben, die in Deutschland über die eigene Vertriebsorganisation verkauft wurden.)
- Betroffene Baujahre
- Anzahl der voraussichtlich in Deutschland vom Rückruf betroffenen Fahrzeuge

2.3.3 Beschreibung des Mangels

- detaillierte Beschreibung und Begründung des erheblichen Mangels für die Verkehrssicherheit oder Umwelt, der die Überprüfung der Fahrzeuge erforderlich macht, einschließlich der Ursachen und Folgen. Dabei muss auch auf die durch den Mangel potentiell entstehenden Gefahren und Folgen hingewiesen werden. Sofern der Mangel durch ein Zulieferteil verursacht wird, ist die Adresse des Zulieferers zu nennen.
- Technische Werkstattanleitung (mit Skizze soweit vorhanden) beifügen
- entsprechendes Muster der Halterbenachrichtigung mit dem für den Rückruf erforderlichen Inhalt gemäß Anlage 6

2.3.4 Angaben zum Antrag

- Angabe, ob ein Versandservice (siehe [Anhang I Ziffer 2.4.2](#)) durch das KBA durchgeführt werden soll
- Die "Erklärung zur Rückrufaktion" mit eindeutigen Identifizierungsangaben zum Mangel und Fahrzeugtyp sowie Unterschrift (Vordruck des KBA, siehe [Anlage 1](#))
- Vollmacht zugunsten des Antragstellers (siehe [Anlage 2](#)), ausgestellt durch die verantwortliche Person oder Gesellschaft (Fahrzeughersteller oder Inhaber der Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung), sofern sie die Aktion nicht selbst durchführt
- Bestätigung der Kostenübernahme für die Bereitstellung der Halteranschriften aus dem ZFZR
- Erklärung zum zeitlichen Ablauf und Bestätigung, dass zum Zeitpunkt der Rückrufaktion die Ersatzteil-Versorgung gesichert ist (siehe [Anlage 8](#))
- Anzahl der Anfragedatensätze auf dem Datenträger
- Art der Zustellung der Halteranschriften
- Angaben zu möglichen Auswirkungen der Abstellmaßnahme auf typgenehmigungsrelevante Sachverhalte
- Bestätigung der Typgenehmigungsbehörde (nur wenn typgenehmigungsrelevante Sachverhalte betroffen sind)

2.3.5 Datenübermittlung und Datenträger

In [Anlage 3](#) sind die Datenträger und Datenübertragungssysteme zusammengestellt, mit denen zurzeit im KBA gearbeitet werden kann.

Im ZFZR sind die Fahrzeuge mit unterschiedlichem Zulassungsstatus registriert. Zurzeit werden für Rückrufe die Halteranschriften, FIN und amtliche Kennzeichen von aktuell zugelassenen Fahrzeugen (mit der Bezeichnung „gefundenen“) und von „bis zu 18 Monate außer Betrieb gesetzt“ übermittelt. Bei den Fahrzeugen, die „über 18 Monate außer Betrieb gesetzt“ sind, wird die FIN und der Herstellercode bekannt gegeben (siehe auch [Anlage 5](#)). Für „nicht gefundene“ Fahrzeuge wird - außer bei Suchläufen mittels FIN-Bereich - der Anfragedatensatz unverändert zurückgegeben. Weitergehende Einzelheiten zu diesen Sachverhalten sind in [Anlage 5](#) erläutert. Die Angabe des amtlichen Kennzeichens in der Benachrichtigung an den Halter ist zweckmäßig, um Firmen als Halter großer Fuhrparks die Zuordnung der Fahrzeuge zu einzelnen Mitarbeitern und Einsatzorten zu erleichtern.

Die Fahrzeughalter, deren Anschriften einer Übermittlungssperre unterliegen, werden über einen Rückruf unmittelbar vom KBA unterrichtet. Um zu vermeiden, dass diese Halter früher als die Werkstätten benachrichtigt werden, sollte in Abstimmung mit dem KBA der Versandtermin festgelegt werden.

2.3.6 Kosten

Die Kosten der Datenermittlung und -lieferung trägt der Auftraggeber. Auf Wunsch können die Kosten vor Auftragserteilung kalkuliert werden.

2.3.7 Geeignete Suchmerkmale und Datenschutz

Aus Gründen des Datenschutzes muss die Abfrage der Halteranschriften durch FIN, FIN-Bereiche und/oder andere geeignete Suchmerkmale auf die tatsächlich betroffenen Fahrzeuge eingeschränkt werden. Spezielle Suchmerkmale können z. B. sein: Fahrzeug- und Aufbauart, Emissionsklasse, Antriebsart, zulässiges Gesamtgewicht, Hubraum, Leistung, Tag der ersten Zulassung; weniger geeignet ist die Typschlüsselnummer (TSN), weil diese bei Reimportfahrzeugen und bei Fahrzeugen mit einer Einzelbetriebserlaubnis häufig im ZFZR nicht eingetragen ist.

In welcher Weise Einzelheiten, wie z. B. Weltherstellercode (engl.: World Manufacturer Identifier, WMI), Typ- und Ausführungsmerkmale, Fertigungszeitraum, Fertigungsstätten und Liefergebiete, aufgrund von FIN-Bestandteilen zur Auswahl genutzt werden können, sollte vorher abgestimmt werden.

Gelieferte Anschriften dürfen nur für die Benachrichtigung der Halter über den Rückruf verwendet werden und nur den dazu befugten Mitarbeitern zugänglich sein. Auf das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-Neu) und auf die Allgemeinen Vorschriften für die Datenübermittlung, Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger in § 43 Abs. 2 StVG wird hingewiesen.

2.3.8 Zeitlicher Ablauf

Damit die Halteranschriften möglichst schnell an die jeweils aktuellen Halteradressen geschickt werden können, erfolgt die Übermittlung der Halteradressen an den Antragsteller in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Antragseingang, vorausgesetzt die vorgelegten Unterlagen sind geeignet, dem Antrag stattzugeben. Die genannte Bearbeitungsdauer beginnt mit Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen bei dem KBA (siehe [Anhang I Ziffern 2.3.1 - 2.3.5](#)).

2.4 Benachrichtigung der Halter

2.4.1 Benachrichtigung der Halter durch den verantwortlichen Wirtschaftsakteur

Zur Benachrichtigung der Fahrzeughalter soll das entsprechende Musteranschreiben in [Anlage 6](#) verwendet werden.

Erfolgt die Benachrichtigung auf Basis vom KBA gelieferter Halteradressen (siehe [Anhang I Abschnitt 2.3](#)) ist dem Anschreiben eine Datenschutzerklärung des KBA ([Anlage 10](#)) beizufügen.

Zur Wahrung der höchstmöglichen Aktualität der hierzu im ZFZR ermittelten Halteradressen hat ein Versand der Briefe an die Fahrzeughalter innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung der Daten durch das KBA an den Antragsteller zu erfolgen.

In Fällen, in denen ein überwachter oder angeordneter Rückruf vorliegt, gelten zusätzlich die besonderen Bedingungen in [Anhang I, Abschnitt 2.6](#).

2.4.2 Benachrichtigung der Halter durch das KBA (Versandservice)

Das KBA bietet an, die Rückrufanschreiben direkt an die Halter zu versenden (Versandservice). Das Schreiben (siehe [Anlage 6](#)) kann hierbei sowohl auf weißem Papier - mit eingescanntem Firmenlogo, allerdings nur in schwarzem Druck - erzeugt oder auf Firmenpapier mit farbigem Logo gedruckt werden. Für einen eventuellen Probedruck sind vorab circa (ca.) 100 Blatt erforderlich. Als Absender im Anschriftenfenster oder auf dem Briefumschlag wird nach Wunsch des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs entweder das Logo des KBA nebst Beschriftung „Kraftfahrt-Bundesamt“ und zugehöriger Anschrift oder ein neutral grau gehaltener Briefumschlag mit Postanschrift in Flensburg verwendet. Postirläufer oder die Rückmeldungen der Halter über verkaufte Fahrzeuge oder ähnliches (o. ä.) sollen an den verantwortlichen Wirtschaftsakteur erfolgen. Im

letzten genannten Fall wird der Auftraggeber gebeten, die Rückläufer dem KBA zur Bereinigung des ZFZR zu übermitteln.

Die mit dem Versandservice verbundenen Kosten trägt der Auftraggeber.

Auch bei Nutzung des Versandservices wird das Datenschuttschreiben des KBA an das Halteranschreiben angehängt (siehe [Anlage 10](#)).

2.5 Mangelbeseitigung und Änderung der Risikoklassifizierung

Der verantwortliche Wirtschaftsakteur führt die Untersuchung oder Mangelbeseitigung an den von der Rückrufaktion betroffenen Fahrzeugen durch. Ergeben sich für ihn Anhaltspunkte, die eine wesentliche Erhöhung des ursprünglich eingeschätzten Risikos zum Ergebnis haben, meldet der verantwortliche Wirtschaftsakteur dies dem KBA.

2.6 Besondere Bedingungen für überwachte und angeordnete Rückrufe

2.6.1 Maßnahmen des KBA

Besteht durch einen Produktmangel ein ernstes Risiko und die vom verantwortlichen Wirtschaftsakteur vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels werden durch das KBA als nicht ausreichend betrachtet, wird der verantwortliche Wirtschaftsakteur darüber informiert. Ihm wird durch Fristsetzung Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.

Besteht auch nach der Anhörung kein Einvernehmen darüber, welche Maßnahmen zu einer maximalen Erfüllungsrate in einem vertretbaren Zeitraum führen, ordnet das KBA unter Einhaltung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften die aus Sicht des KBA erforderlichen Maßnahmen an (siehe Allgemeiner Teil Ziffer [2.2.4.3](#)).

Das KBA gibt auf der Basis seiner behördeninternen Sachverhaltsbewertung die notwendige Meldung über den Mangel und das daraus resultierende Risiko an die BAuA ab (siehe Allgemeiner Teil Ziffer [2.2.10](#)). Diese Meldung wird grundsätzlich mit dem verantwortlichen Wirtschaftsakteur kurzfristig abgestimmt. Sollte eine Abstimmung nicht möglich sein oder der verantwortliche Wirtschaftsakteur keine Antwort im Rahmen der zur Verfügung gestellten Zeit geben, erfolgt die Information ohne Zuarbeit des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs.

Beim Vorliegen eines überwachten Rückrufes hat der verantwortliche Wirtschaftsakteur dem KBA alle weltweit betroffenen, auch bereits abgearbeiteten, FIN zu übermitteln.

Das KBA ordnet in der Regel an, dass der verantwortliche Wirtschaftsakteur, unter Nutzung der Daten aus dem ZFZR, die betroffenen Fahrzeughalter über den Mangel und das Risiko unverzüglich zu informieren hat. In Einzelfällen kann es verhältnismäßig sein, von einer sofortigen Information der Halter abzusehen. Diese Entscheidung trifft das KBA in eigenem Ermessen.

2.6.2 Benachrichtigung der Halter durch den verantwortlichen Wirtschaftsakteur bei überwachten und angeordneten Rückrufen

Im Rahmen der Bescheidung eines überwachten oder angeordneten Rückrufes wird der verantwortliche Wirtschaftsakteur im Regelfall dazu verpflichtet, die Halter unverzüglich über den Mangel zu informieren. Der verantwortliche Wirtschaftsakteur wird dabei grundsätzlich, im Rahmen der Anordnung, ebenfalls verpflichtet, die Daten aus dem ZFZR zu nutzen. Zur Wahrung der höchstmöglichen Aktualität der im ZFZR ermittelten Halteradressen hat ein Versand der Briefe an die Fahrzeughalter innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung der Daten durch das KBA an den Antragsteller zu erfolgen. In Fällen in denen das KBA eine unverzügliche Information der Fahrzeughalter angeordnet hat, sind die Briefe entsprechend unverzüglich nach Erhalt der Daten zu versenden.

Beachte: Die Halter sind unverzüglich über den Mangel zu informieren, auch dann, wenn noch keine Rückrufmaßnahme zur Verfügung steht.

Die Nutzung einer anderen Datenbasis als das ZFZR kann im Einzelfall verhältnismäßig sein, z. B. wenn der Fahrzeughersteller plausibel belegen kann, dass die ihm selbst vorliegenden Halteradressen hinreichend aktuell sind. Die Entscheidung darüber trifft das KBA in eigenem Ermessen und im Einzelfall.

Eine Nutzung der aktuellen Halterdaten ist in solchen Fällen unverzüglich durch den produktverantwortlichen Wirtschaftsakteur zu beantragen, wenn er Hinweise darauf erhält, dass das ihm vorliegende eigene Adressmaterial nicht ausreichend aktuell ist, um alle betroffenen Fahrzeughalter hinreichend wirksam auf den Mangel und die damit verbundenen Gefahren hinweisen zu können.

Unbenommen davon sind die FIN der weltweit noch betroffenen Fahrzeuge durch den produktverantwortlichen Wirtschaftsakteur auch in den Fällen, in denen ihm eine Verwendung des eigenen Adressmaterials durch das KBA zugestanden wurde, spätestens zum Abschluss der Überwachung durch das KBA, an das KBA zu übersenden (siehe Anhang I, Ziffer 2.6.4).

Zur Benachrichtigung der Fahrzeughalter soll das entsprechende Musteranschreiben in [Anlage 6](#) verwendet werden.

Die hierfür geltenden Bedingungen finden sich in [Anhang I, Abschnitte 2.3](#) und [2.4](#). Für einen fristgerechten Abschluss des Rückrufs sind die sich aus der Nichterreichbarkeit von Fahrzeughaltern ergebenden zeitlichen Verzögerungen vom verantwortlichen Wirtschaftsakteur zu berücksichtigen.

Bei überwachten und angeordneten Rückrufen, bei denen die Betriebsuntersagung durchgeführt wird, soll zur Benachrichtigung das entsprechende Musteranschreiben in [Anlage 6](#) mit dem Hinweis auf die mögliche Betriebsuntersagung verwendet werden.

Wird durch das KBA keine Betriebsuntersagung erwogen, soll zur Benachrichtigung gleichfalls das Musteranschreiben in [Anlage 6](#) verwendet werden, wobei statt des Hinweises auf die mögliche Betriebsuntersagung ein Hinweis auf die Eigenverantwortung des Fahrzeughalters für den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs aufgenommen werden sollte.

Die Versendung der Benachrichtigung durch den verantwortlichen Wirtschaftsakteur soll nachweisbar und damit gerichtsfest erfolgen.

2.6.3 Nichtteilnahme von Fahrzeughaltern an Rückrufmaßnahme

Mögliche Gründe, warum Fahrzeuge nicht zur Teilnahme an einer Rückrufaktion vorgestellt werden, können einerseits erfolglose Versuche zur Information der Fahrzeughalter sein, wie auch ein Unterbleiben der Teilnahme an der Rückrufaktion trotz Information durch den verantwortlichen Wirtschaftsakteur. Fahrzeughalter könnten beispielsweise ggf. nicht erreicht werden, weil sie verzogen sind und eine Korrektur der Anschrift über die zuständige Zulassungsbehörde nicht erfolgt ist oder das Fahrzeug erst nach Feststellung der Halterdaten aus dem ZFZR auf sie zugelassen wurde.

Nicht zustellbare Schreiben sendet der produktverantwortliche Wirtschaftsakteur an das KBA (siehe [Anhang I, Ziffer 3.2.3](#)), damit die hierfür vorgesehenen Korrekturverfahren eingeleitet werden.

2.6.4 Abschluss von überwachten und angeordneten Rückrufen

Ein Rückruf und eine damit verbundene Überwachung durch das KBA sollten in einem Zeitraum von maximal 18 Monaten vollständig abgeschlossen sein. Der fallspezifische maximale Zeitraum wird jeweils durch das KBA in Abhängigkeit des vorhandenen Risikos und der Anzahl betroffener Fahrzeuge festgelegt und angeordnet. Für sicherheitsrelevante Mängel wird i. d. R. ein deutlich kürzerer Abarbeitungszeitraum des gesamten Rückrufs angeordnet.

Die Überwachung eines Rückrufs wird durch das KBA gegenüber dem verantwortlichen Wirtschaftsakteur mit Ablauf der für die vollständige Durchführung der Rückrufaktion festgelegten Dauer durch Abfrage der FIN aller Fahrzeuge, an denen eine Mangelbeseitigung nicht erfolgt ist, zunächst beendet. Zu diesen Fahrzeugen werden dann die örtlich zuständigen Zulassungsstellen

informiert, damit diese über eine mögliche Betriebsuntersagung auf Grundlage §5 FZV entscheiden.

Das KBA behält sich vor, nach einem Zeitraum von 12 Monaten nochmals beim Hersteller eine Liste der weiterhin betroffenen Fahrzeuge anzufordern, um Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Abgabe an die Zulassungsstellen nicht zugelassen waren, durch erneute Mitteilung an die Zulassungsstellen auch noch einer Mangelbeseitigung zuführen zu können.

Weiterhin kann von dem verantwortlichen Wirtschaftsakteur auch ein Antrag gestellt werden, dass zu allen verbliebenen FIN, bei denen sich im ZFZR der Status „außer Betrieb gesetzt“ ergibt, ein Suchmerkmal gesetzt wird. Dadurch erscheint bei einer möglichen Zulassung eines Fahrzeugs ein Hinweis auf eine unerledigte Rückrufmaßnahme und die Zulassungsstelle kann eine Mangelbeseitigung veranlassen. Das Setzen des Suchmerkmals kann ebenso vom KBA angeordnet werden. Die Kosten sind vom verantwortlichen Wirtschaftsakteur zu tragen.

Im Falle der Beendigung der Überwachung wird der verantwortliche Wirtschaftsakteur über die Entscheidung schriftlich unterrichtet.

2.6.5 Änderung der Rückrufmaßnahme durch den verantwortlichen Wirtschaftsakteur

Plant der produktverantwortliche Wirtschaftsakteur Änderungen an der gegenüber dem KBA vorgestellten und durch das KBA als geeignet befundenen Rückrufmaßnahme vorzunehmen, ist das KBA unverzüglich darüber zu informieren. Zuwiderhandlungen gegenüber einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Absatz 2 Satz 2 Nr. 9 stellen bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit eine Ordnungswidrigkeit nach § 39 ProdSG dar und können durch das KBA mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.

2.6.6 Weitere Maßnahmen der Behörden

Bei überwachten und angeordneten Rückrufen werden zu den nach [Anhang I, Ziffer 2.6.4](#) vom verantwortlichen Wirtschaftsakteur übermittelten FIN die amtlichen Kennzeichen ermittelt. Die Zulassungsbehörden werden gebeten, in eigener Zuständigkeit die Betriebsuntersagung nach § 5 FZV einzuleiten.

3 Regeln für die Kommunikation

3.1 Regeln für die verantwortlichen Wirtschaftsakteure

Die verantwortlichen Wirtschaftsakteure sorgen für die ständige Aktualität ihrer Kommunikationsadressen im Zusammenhang mit der Ausführung des ProdSG und teilen dem KBA Änderungen mit. Hierzu zählen die Postzustellungsadressen, vertretene Fabrikmarken und Kontaktpersonen mit Telefon, Telefax und E-Mail-Adresse.

3.2 Regeln für das KBA

Das KBA sorgt für die ständige Aktualität seiner Kommunikationsadressen im Zusammenhang mit der Ausführung des ProdSG und teilt den verantwortlichen Wirtschaftsakteuren Änderungen mit.

3.2.1 Adresse Produktsicherheit/Rückrufe

Es gilt folgende Kontaktadresse im KBA:

Postanschrift:

Kraftfahrt-Bundesamt
Fachbereich Produktsicherheit/Rückrufe
24932 Flensburg

E-Mail: marktueberwachung@kba.de

Telefon: + 49 461 316-0

Telefax: + 49 461 316-1741

Sofern zu einem Vorgang bereits Schriftverkehr zu dem Fachbereich Produktsicherheit/Rückrufe bestand, sind aus Gründen der Effektivität die dort genannten Telefon- oder Telefaxnummern bzw. E-Mail-Adressen zu wählen.

3.2.2 Adresse Dienstleistung und Auftragsarbeiten (Versandservice)

Für Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Versandservices nach [Anhang I, Ziffer 2.4.2](#) gilt folgende Kontaktadresse im KBA:

Postanschrift:

Kraftfahrt-Bundesamt
Sachgebiet 512
24932 Flensburg

E-Mail: 512-Rueckrufaktionen@kba.de

Telefon: + 49 461 316-0

Telefax: + 49 461 316-1741

3.2.3 Adresse Einleitung Korrekturverfahren

Für Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Korrekturverfahrens nach [Anhang I, Ziffer 2.6.3](#) gilt folgende Kontaktadresse im KBA:

Postanschrift:

Kraftfahrt-Bundesamt
Sachgebiet 222
24932 Flensburg

E-Mail: 222-Sachgebiet@kba.de

Telefon: + 49 461 316-0

Telefax: + 49 461 316-2849

Kodex zur Durchführung von Rückrufaktionen

Anlage 1 Erklärung zur Rückrufaktion

I.

1. Die übermittelten Daten werden ausschließlich für die im Folgenden bezeichnete Rückrufaktion genutzt:

Typ (lt. Typgenehmigung) _____

Grund: _____

Code der Rückrufaktion: _____

2. Wir haben sichergestellt, dass nur die mit der Durchführung der Rückrufaktion betrauten und vorher dem Datengeheimnis nach § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichteten Mitarbeiter unserer Firma Zugang zu den Daten haben oder die Daten verarbeiten. Datenverarbeitung im Auftrag (§ 62 BDSG) bleibt davon unberührt.
3. Gelieferte Anschriften werden nur für die Benachrichtigung der Halter über den Rückruf verwendet und sind nur den dazu befugten Mitarbeitern zugänglich. Das BDSG und die Allgemeinen Vorschriften für die Datenübermittlung, Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger in § 43 Abs. 2 StVG sind uns bekannt.
4. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) ist berechtigt, die vorstehenden Verpflichtungen jederzeit und unangekündigt zu überprüfen.
5. Das KBA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Erschleichen von personenbezogenen Daten nach deutschem Recht (BDSG) als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet werden kann.

II.

Der/die Auftraggeber(in) beauftragt das KBA mit der Datenbereitstellung gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 StVG

und zusätzlich mit der Abwicklung des Versandservice.

Der/die Auftraggeber(in) erkennt an, dass das KBA

- eine Gewähr für die Aktualität der Halteranschriften nicht übernimmt,
- Haftungsansprüche aus der Übermittlung der Halteranschriften, insbesondere aus deren möglicher Inaktualität, ausschließt,
- Anträge auf Nachprüfung und Ersatzlieferung von Anschriften nur gegen Kostenerstattung durchführen kann.

(Ort, Datum)

(Unterschrift(en) und Firmenstempel)

Kodex zur Durchführung von Rückrufaktionen

II.

Bestätigung des bevollmächtigten Vertreters

Wir erklären uns bereit, für die oben genannte Firma die Aufgaben als Bevollmächtigter zu übernehmen und verpflichten uns, alle damit verbundenen Pflichten gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt zu erfüllen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/en und Firmenstempel)

Anlage 3 Datenträger und Datenübertragungsstandards

Folgende Datenträger und Datenfernübertragungsstandards können vom KBA empfangen/gesendet und entgegengenommen/ausgegeben werden:

Datenübertragung

1. **E-Mail** mit bis zu 20 MB übertragbarem Datenvolumen - Hierbei können die Daten komprimiert (=gezippt) werden, sodass größere Volumina möglich sind. Eine E-Mail-Verschlüsselung ist bei personenbezogenen Daten erforderlich oder nach Absprache möglich. (Standard ist das öffentliche und kostenfreie GnuPG.)
2. Datenübertragung über **ENX-Netz** (um über das ENX-Netz mit dem KBA kommunizieren zu können, ist ein Vertrag mit dem Unternehmen „SSC-Services“ abzuschließen, siehe <https://www.ssc-services.de/leistungen/produkte/kbadirect/>)
Die Verschlüsselung der Dateien vom KBA erfolgt per GnuPG.
3. **Datenübertragung über das Internet** (WebDAV + IPSec): Das WebDAV-Verfahren verursacht durch das KBA keine weiteren Kosten und kann bei der KBA-Anwenderbetreuung beantragt werden (Tel.: 0461/316-1717 oder Anwenderbetreuung@kba.de).
Die Verschlüsselung der Dateien vom KBA erfolgt per GnuPG.

CD-ROM

Speicherkapazität: 650 MB

Code: ASCII (ISO 8859-1)

Verschlüsselung ist bei personenbezogenen Daten erforderlich oder nach Absprache möglich. (Standard ist das öffentliche und kostenfreie GnuPG.)

DVD

Speicherkapazität: 4,0 GB

Code: ASCII (ISO 8859-1)

Verschlüsselung ist bei personenbezogenen Daten erforderlich oder nach Absprache möglich. (Standard ist das öffentliche und kostenfreie GnuPG.)

Bitte beachten: FIN nur als csv-, xls oder txt-Datei senden.

FIN untereinander anordnen, Satzendezeichen (CR/LF), nach Satzlängen getrennte Dateien.

Nicht zu verarbeiten sind Bindestriche, Leerzeichen und Sonderzeichen!

Kodex zur Durchführung von Rückrufaktionen

Anlage 4 Satzbeschreibung (gültig ab 10/2009)

Dateiname: Suchauskunft Rückruf aus der Datenbank Zentrales Fahrzeugregister

Satzart/Satzbezeichnung: Fest

lfd. Nr.	Feldname	Stellen von	Stellen bis	Feldlänge	Feldform	Form	Auffüllzeichen	wenn leer	Feldinhalt/ Bemerkungen
001	FIN25	0001	0025	0025	C	L	S	S	Fahrzeug-Identifizierungsnummer
002	HER	0026	0029	0004	C	L	S	S	Hersteller-Schlüsselnummer (national)
003	TYP	0030	0032	0003	C	L	S	S	Typ-Schlüsselnummer
004	KENNZ	0033	0041	0009	C	L	S	S	Kennzeichen - Unterscheidungszeichen (3stellig; linksbündig) - Erkennungsbuchstabe (2stellig; linksbündig) - Erkennungsnummer (4stellig, rechtsbündig)
005	GEMWO	0042	0049	0008	C	L	S	S	Gemeindeschlüssel (Wohnort)
006	KREN	0050	0053	0004	C	L	S	S	Code zur Kraftstoff oder Energiequelle
007	HUB	0054	0058	0005	C	L	S	S	Hubraum
008	D1ZUL	0059	0066	0008	C	L	S	S	Datum der Erstzulassung (JJJMMTT)
010	ANR	0067	0067	0001	C	L	S	S	Geschlecht w = weiblich m = männlich Space
011	DRGRD	0068	0092	0025	C	L	S	S	Doktorgrad
012	VNAME	0093	0152	0060	C	L	S	S	Vorname (Halter)
013	NAMBZ	0153	0302	0150	C	L	S	S	Name Halter - natürliche Person = Familienna- me Nachname - juristische Person = Name Juris- tische Person - Vereinigung = Name Vereini- gung
014	RESERV	0303	0347	0045	C	L	S	S	Reservefeld Im Laufe des Jahres 2009 mit weiteren Halterinformati- onen belegt
015	PLZ08WO	0348	0355	0008	C	L	S	S	Postleitzahl (Halter)
016	NATIOWO	0356	0358	0003	C	L	S	S	Nationalität (Halter)
017	WOHNOWO	0359	0398	0040	C	L	S	S	Wohnort (Halter)
018	STRASWO	0399	0438	0040	C	L	S	S	Straße (Halter)
019	HSNRWO	0439	0442	0004	C	L	S	S	Hausnummer (Halter)
020	HNZ21WO	0443	0463	0021	C	L	S	S	Adressierungszusatz (Hal- ter)

Kodex zur Durchführung von Rückrufaktionen

Ifd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldform	Form	Auffüllzeichen	wenn leer	Feldinhalt/ Bemerkungen
		von	bis						
021	MVERB	0464	0464	0001	C	L	S	S	Merkmal Verwertungsnachweis 0 = Verwertungsnachweis lag vor 1 = Fahrzeug wurde nicht als Abfall entsorgt 2 = Fahrzeug wurde zur Entsorgung ins Ausland verbracht
22	MKZUSRUE	0465	0465	0001	C	L	S		Merkmal Zustand im Register Space = Fahrzeug ist zugelassen S oder 1S = Fahrzeug ist bis zu 18 Monate außer Betrieb gesetzt, es wird die letzte bekannte Halteranschrift geliefert A = Fahrzeug ist über 18 Monate außer Betrieb gesetzt, Feld 001, 002 und 021 werden geliefert, alle anderen Felder sind Space G = Ausfuhr N = Fahrzeug nicht gefunden bzw. keine Auskunft möglich, Feld 001 und 002 werden geliefert, alle anderen Felder sind Space

Zeichenerklärung:

Format:

C = alphanumerisch

N = numerisch

P = gepackt

O = ohne Vorzeichen, gepackt

B = binär, ggf. mehrstellige Kombination

Form:

R = rechtsbündig

L = linksbündig

V = Eingabewert füllt alle vorgeschriebenen

Stellen immer aus

Anlage 5 Information zum Zulassungsstatus der Fahrzeuge im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR)

Die Fahrzeuge sind im ZFZR mit unterschiedlichem Zulassungsstatus eingetragen. Die Ergebnisse der Fahrzeugsuche werden wie folgt zusammengefasst:

1. Gefundene Datensätze

Diese Datenlieferung beinhaltet die Treffer aus dem Abgleich ihrer Anfragedaten mit den Daten des ZFZR. Sie enthält neben der Anschrift des Fahrzeughalters, der FIN und dem Kennzeichen auch technische Angaben. Das Fahrzeug nimmt in der Regel aktiv am Straßenverkehr teil.

2. Nicht gefundene Datensätze

Diese Datenlieferung beinhaltet die Anfragedatensätze zu denen im Abgleich mit den Daten des ZFZR kein Treffer erzielt wurde. Diese FIN werden unverändert im Format des Anfragedatensatzes zurückgeliefert. Dabei handelt es sich um Fahrzeuge, zu denen kein Eintrag im ZFZR vorliegt.

3. Datensätze außer Betrieb gesetzter Fahrzeuge

Unter diesem Begriff werden Fahrzeuge definiert, die nach § 14 FZV außer Betrieb gesetzt wurden. Die Speicherung dieser Fahrzeuge erfolgt für einen Zeitraum von 7 Jahren. Nach Ablauf der Frist werden die Daten aus dem ZFZR entfernt. Informationen über den Grund der Außerbetriebsetzung liegen nicht vor. Zu diesen Fahrzeugen werden die FIN, aber keine Halteranschriften geliefert, sofern die Außerbetriebsetzung zum Zeitpunkt der Abfrage länger als 18 Monate zurückliegt. Es wird die Anschrift des zuletzt gemeldeten Fahrzeughalters geliefert, sofern die Außerbetriebsetzung zum Zeitpunkt der Abfrage weniger als 18 Monate zurückliegt.

4. Datensätze über Fahrzeuge mit Verwertungsnachweis

Zu diesen Fahrzeugen wurde der Zulassungsbehörde ein Verwertungsnachweis nach § 15 FZV vorgelegt. Fahrzeuge mit Verwertungsnachweis wurden entsorgt und befinden sich nicht mehr im Straßenverkehr. Zu diesen Fahrzeugen werden die FIN, aber keine Halteranschriften geliefert.

5. Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen

Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen gelten als zugelassen, der Datensatz entspricht den Lieferungen zu Ziffer 1.

Anlage 6 Musterbeispiele für Halterbenachrichtigungen

Halterbenachrichtigung bei Nutzung des Versandservices des KBA

(Firmenname, Firmensitz)

.....
.....
.....
.....

<Fahrzeugart, Verkaufsbezeichnung und falls erforderlich: Firmenname und Sitz>;
- <Rückrufaktion > wegen <Kurzbezeichnung des Mangels> und/oder <Code>

Amtliches Kennzeichen:

Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

Sehr geehrte Fahrzeughalterin, sehr geehrter Fahrzeughalter,

<Firmenname> hat festgestellt, dass an Ihrem oben angegebenen Fahrzeug ein erheblicher Mangel für die Verkehrssicherheit <ggf. Umwelt> vorliegen könnte.

Bei Ihrem Fahrzeug besteht die Möglichkeit, dass <der Mangel *)> auftritt. Dieser Mangel muss behoben werden. Es besteht sonst die Gefahr <Folge des Mangels *)>.

Vereinbaren Sie bitte umgehend einen Termin mit <der für die Mangelbehebung zuständigen Vertragswerkstatt *)>, damit eine für Sie kostenfreie Untersuchung vorgenommen und gegebenenfalls der Mangel behoben werden kann. Bei Fragen wenden Sie sich an unsere Telefon-Hotline <Telefonnummer *)>.

Wir bitten Sie um Verständnis für diese Maßnahme, die im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit und der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer durchgeführt wird.

[Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Sie keine weiteren Benachrichtigungen durch uns erhalten werden. Für den Fall, dass Ihr Fahrzeug nicht bis zum <Termin> <der für die Mangelbehebung zuständigen Werkstatt> vorgestellt wurde, besteht die Möglichkeit, dass das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) in Zusammenarbeit mit der zuständigen Zulassungsbehörde Maßnahmen gegen die weitere Nutzung des Fahrzeugs (z. B. Betriebsuntersagung) bis zur Umsetzung der Rückrufmaßnahme ergreift²⁰.]

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1²¹

²⁰ Diese Formulierung gilt nur bei überwachten und angeordneten Rückrufen mit Betriebsuntersagung der Fahrzeuge. Sie soll für das Schreiben der letzten Nachfassaktion des Fahrzeugherstellers verwendet werden.

²¹ Die Datenschutzerklärung aus der Anlage 10 ist beizufügen.

Kodex zur Durchführung von Rückrufaktionen

Halterbenachrichtigung ohne Nutzung des Versandservice des KBA

(Firmenname, Firmensitz)

.....
.....
.....
.....

<Fahrzeugart, Verkaufsbezeichnung und falls erforderlich: Firmenname und Sitz>;
- <Rückrufaktion > wegen <Kurzbezeichnung des Mangels> und/oder <Code>

Amtliches Kennzeichen:

Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

Sehr geehrte Fahrzeughalterin, sehr geehrter Fahrzeughalter,

<Firmenname> hat festgestellt, dass an Ihrem oben angegebenen Fahrzeug ein erheblicher Mangel für die Verkehrssicherheit <ggf. Umwelt> vorliegen könnte.

Bei Ihrem Fahrzeug besteht die Möglichkeit, dass <der Mangel *)> auftritt. Dieser Mangel muss behoben werden. Es besteht sonst die Gefahr <Folge des Mangels *)>.

Vereinbaren Sie bitte umgehend einen Termin mit <der für die Mangelbehebung zuständigen Vertragswerkstatt *)>, damit eine für Sie kostenfreie Untersuchung vorgenommen und gegebenenfalls der Mangel behoben werden kann. Bei Fragen wenden Sie sich an unsere Telefon-Hotline <Telefonnummer *)>.

Wir bitten Sie um Verständnis für diese Maßnahme, die im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit und der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer durchgeführt wird.

[Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Sie keine weiteren Benachrichtigungen durch uns erhalten werden. Für den Fall, dass Ihr Fahrzeug nicht bis zum <Termin> <der für die Mangelbehebung zuständigen Werkstatt> vorgestellt wurde, besteht die Möglichkeit, dass das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) in Zusammenarbeit mit der zuständigen Zulassungsbehörde Maßnahmen gegen die weitere Nutzung des Fahrzeugs (z. B. Betriebsuntersagung) bis zur Umsetzung der Rückrufmaßnahme ergreift²².]

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1 ²³

²² Diese Formulierung gilt nur bei überwachten und angeordneten Rückrufen mit Betriebsuntersagung der Fahrzeuge. Sie soll für das Schreiben der letzten Nachfassaktion des Fahrzeugherstellers verwendet werden.

²³ Die Datenschutzerklärung aus der Anlage 10 ist beizufügen.

Kodex zur Durchführung von Rückrufaktionen

Anlage 7 Checkliste der erforderlichen Herstellerangaben zu Rückrufaktionen

Identifizierung der Fahrzeuge	Grundaktion	Nachfassaktion
Fahrzeugart		*
Nr. der Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung		*
Fahrzeugtyp		*
Verkaufs-/Handelsbezeichnung		*
Herstellerschlüsselnummer (entfällt bei Vorgabe 17-stelliger FIN)		*
Betroffene Baujahre		*
Anzahl der vermutlich betroffenen Fahrzeuge (Anlage 8)		
Angabe der weltweit technisch betroffenen FIN (ggf. Hinweis auf mitgelieferten Datenträger)		
Angabe der weltweit technisch betroffenen und auch bereits abgearbeiteten FIN (ggf. Hinweis auf mitgelieferten Datenträger)		

Beschreibung des Mangels

Begründung der Maßnahme (Beschreibung von Mangel und Folgen)		*
Halteranschriften beigefügt: (Muster siehe Anlage 6)		
<ul style="list-style-type: none"> • Mangel und Folgen ausreichend beschrieben 		
<ul style="list-style-type: none"> • als Rückrufaktion kenntlich gemacht 		
<ul style="list-style-type: none"> • Telefon-Hotline 		
<ul style="list-style-type: none"> • Datenschutzerklärung (siehe Anlage 10) 		
Werkstattanleitung (mit Skizzen)		*

Kodex zur Durchführung von Rückrufaktionen

Angaben und Anlagen zum Antrag

Versand der Halterbenachrichtigung durch KBA (Versand-service)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Erklärung zur Rückrufaktion (Anlage 1)		*
Vollmacht des Herstellers bzw. Genehmigungsinhabers (Anlage 2) (nur erforderlich wenn Antragsteller nicht Hersteller/Genehmigungsinhaber)		*
Bestätigung der Kostenübernahme		*
Erklärung zum zeitlichen Ablauf der Ersatzteilversorgung (Anlage 8)		*
Datenträger	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Anzahl der Datensätze auf dem Datenträger		

*) Kann entfallen, wenn sich zum jeweiligen Punkt keine Änderung zur Grundaktion ergeben hat.

Kodex zur Durchführung von Rückrufaktionen

Anlage 8 Erklärung zum zeitlichen Ablauf und Bestätigung der Ersatzteilversorgung

Von der Rückrufaktion mit Code ist folgende Anzahl von Fahrzeugen betroffen:

- weltweit
- in Deutschland

Zu Beginn der Aktion ist die Teileversorgung gesichert.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/en und Firmenstempel)

Kodex zur Durchführung von Rückrufaktionen

Anlage 9 Meldung des verantwortlichen Wirtschaftsakteur gemäß § 6 Abs. 4 ProdSG

1. Name und Anschrift des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs (mit Telefon, Telefax)	
2. Produktbezeichnung (z. B. Kraftfahrzeug)	
3. Typ/Modell/Baureihe	
4. Nr. der Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung	
5. Verkaufs-/ Handelsbezeichnung	
6. Identifizierungsmerkmal (z. B. Fahrzeug-Identifizierungsnummer)	
7. Betroffene Baujahre	
8. Anzahl der betroffenen Einheiten deutschlandweit und weltweit	
9. Informationen zur Rückverfolgbarkeit des Produkts*	
10. Kurzbeschreibung des Mangels	
11. Kurzbeschreibung der vom Produkt ausgehenden Gefahr	
12. Einschlägige Testergebnisse *)	
13. Unfälle*	
14. Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen, um Gefahren für Verbraucher abzuwenden*	
15. Ist die Gefahr auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenzt? (Ja/Nein)	
16. Angaben zu möglichen Auswirkungen der Abstellmaßnahme auf typgenehmigungsrelevante Sachverhalte	
17. Bestätigung der Typgenehmigungsbehörde (nur wenn typgenehmigungsrelevante Sachverhalte betroffen sind (s. 16))	

*) Handelt es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, sind diese gegenüber dem KBA anzugeben und als solche zu kennzeichnen.

Anlage 10 Musterdatenschutzerklärung

Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Aufforderung an einer Rückrufaktion teilzunehmen, da an Ihrem Fahrzeug ein sicherheits- oder umweltrelevanter Mangel besteht. Der Hersteller hat, zum Zwecke der Durchführung dieser Rückrufaktion, Ihre Daten gem. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) und Absatz 3 Buchstabe b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. **§§ 32 Absatz 1 Nr. 1, 35 Absatz 2 Nr. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG)** erhalten.

Folgende personenbezogene Daten werden, in Bezug zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) von diesem Rückruf betroffener Fahrzeuge, aus dem zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) entnommen: Bei Privatpersonen als Fahrzeughalter werden Titel, Vorname, Nachname sowie Anschrift und Geschlecht entnommen und bei Firmenfahrzeugen Name und Anschrift der Firma, sofern das Fahrzeug auf eine Firma zugelassen ist. Ihr Titel, Name, Geschlecht sowie Ihre Anschrift und die FIN werden an die Hersteller übermittelt und anschließend zu Beweissicherungszwecken 30 Jahre vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) gespeichert. Der Hersteller seinerseits versichert gegenüber dem KBA, die Daten nur zur Durchführung der Rückrufaktion zu nutzen. Sollte darüber hinaus ein ernstes Risiko aufgrund des Mangels gem. § 26 Absatz 4 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) durch das KBA festgestellt worden sein und das Fahrzeug hat, trotz mehrfacher Aufforderung, nicht an der Rückrufaktion teilgenommen, übermittelt das KBA die FIN betroffener Fahrzeuge gem. § 35 Absatz 1 Nr. 4 StVG an die örtlich zuständigen Zulassungsbehörden zur Erfüllung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben. Diese treffen dann eine Entscheidung in eigener Zuständigkeit. Eine automatisierte Entscheidungsfindung nach Artikel 22 der DSGVO findet bei der Datenverarbeitung durch das KBA nicht statt.

Kontaktdaten des KBA als verantwortliche Behörde:

Postanschrift:
Kraftfahrt-Bundesamt
Marktüberwachung
24932 Flensburg
Telefon: 0461-316-1081
Telefax: 0461-316-2308
E-Mail: marktueberwachung@kba.de

Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Postanschrift:
Kraftfahrt-Bundesamt
Datenschutz
Dr. Friederike Vogel
24932 Flensburg
Telefon: 0461-316-2327
Telefax: 0461-316-1846
E-Mail: datenschutz@kba.de

Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Als betroffene Person haben Sie außerdem die Möglichkeit, sich erforderlichenfalls an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI): Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn, www.bfdi.bund.de, E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de zu wenden.

Darüber hinaus können Sie Ihre Rechte auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Löschung (Artikel 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) und Widerspruch (Artikel 21 DSGVO) gegenüber dem KBA wahrnehmen.

Weitergehende Datenschutzinformationen finden Sie zudem auf www.kba.de

Impressum

Herausgeber:
Krafftahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-0
Telefax: 0461 316-1650
E-Mail: kba@kba.de

Erschienen im Dezember 2011
Stand: Juni 2020

Druck: Druckzentrum KBA

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt, Flensburg

 **Wir punkten mit Verkehrssicherheit!**